

Nachrufe

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Grundzüge des neuen Fürsorgegesetzes

wurden von der Sanitätsdirektion ausgearbeitet. Regierungsrat Ernst Loeliger wies in einem Kurzreferat auf die wesentlichen Punkte dieser Gesetzesrevision hin: Wohnortsprinzip, Zuständigkeit des Kantons für Bürger einer Baselbieter Gemeinde, die in einem andern Kanton Wohnsitz haben, Erhebung der Armensteuern und Finanzhilfe für kleine Gemeinden. Wesentlich wird eine Kompetenzerweiterung für die Gemeinden werden. Es sollen die gesetzlichen Schranken für die Gewährung von Beiträgen an soziale und gemeinnützige Werke gelockert werden. Der Sanitätsdirektor wies abschließend auf die Notwendigkeit einer umfassenden Zusammenarbeit aller in der Fürsorge Tätigen hin. Große Bedeutung kommt der Altersfürsorge als einer Aufgabe der ganzen Gemeinschaft zu. Voraussetzung schließlich für ein gezieltes Schaffen sei auch in diesem Sektor die Erarbeitung eines Leitbildes.

Werner Bitterlin erklärte, das neue Gesetz solle kein Polizeigesetz werden und das Finanzielle dürfe darin nicht im Vordergrund stehen. Die Methoden in der Fürsorge haben geändert, das Gespräch, die zwischenmenschlichen Beziehungen stehen im Vordergrund. Auch im neuen Gesetz werden «Maßnahmen» enthalten sein; diese wollen aber nicht strafen, sondern dienen.

Nach einer kurzen Aussprache über verschiedene Fragen schloß Präsident W. Klemm die Versammlung mit der Feststellung, heute habe eine Aufrichte stattgefunden, das Haus müsse aber noch ausgebaut und gestaltet werden.

† Dr. Otto Schönmann, Basel

Am 30. Oktober 1970 erlag völlig überraschend Dr. rer. pol. Otto Schönmann im Alter von erst 58 Jahren einer Lungenembolie. Der Verstorbene war seit 1956 Stellvertreter des Vorstehers des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel. In seiner Eigenschaft als Fürsorgesekretär oblag ihm die Betreuung der in andern Kantonen und im Ausland lebenden unterstützungsbedürftigen Basler Bürger. Ab 1942 war er bis zu seiner Wahl beim Bürgerlichen Fürsorgeamt bei der Allgemeinen Armenpflege, der heutigen Allgemeinen Sozialhilfe Basel, als Beamter der Rückerstattungsabteilung tätig. In der Armee bekleidete er den Rang eines Oberstleutnants der Versorgungstruppen. Wir werden dem zu früh Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ri.

† Peter Lehner 1895–1970

Durch den am 27. September dieses Jahres erfolgten plötzlichen Tod von Peter Lehner, dem frühern Direktionssekretär der aargauischen Fürsorgedirektion, ist unserer Konferenz und uns persönlich ein lieber, treuer Freund entrissen worden. In vorbildlicher, treuer Pflichterfüllung diente er jahrzehntelang dem Fürsorgewesen seines Heimatkantons. Unter der Leitung des unvergeßlichen dynamischen Regierungsrates Dr. Rudolf Siegrist und dessen Nachfolgers Adolf Richner führte

er das neue aargauische Fürsorgegesetz zu einem guten Ende, wobei ihm sein praktischer Sinn, seine Erfahrung als Verwaltungsmann – er war viele Jahre als Gemeindeverwalter seiner Heimatgemeinde Gränichen tätig –, sein Gerechtigkeitsgefühl und eine unübertreffliche Verhandlungsgabe zustatten kamen. Die Grundlage dazu hatte er sich in jahrelanger Tätigkeit als Friedens- und Bezirksrichter geschaffen. Der in überraschend kurzer Frist erfolgte Beitritt des Kantons Aargau zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung – eine gesamtschweizerisch gesehen wahrhaft befreiende Tat, die vordem jahrelang auf sich hatte warten lassen und immer wieder in weiteste Ferne gerückt schien – war weitgehend Peter Lehnerts Verdienst. Nie prunkte er mit seinen Gaben und Fähigkeiten, er war die Bescheidenheit selber, doch stellte er überall, wohin ihn die Öffentlichkeit rief, seinen Mann. Er, der denkbar einfachsten Verhältnissen entstammte, blieb bis zum letzten Atemzug ein Freund der Kleinen und Entrechteten, ein wahrer, mutiger und nie erlahmender Kämpfer für die Sache der sozialen Gerechtigkeit.

E. Muntwiler

Rechtsentscheide

Steht dem Gemeinwesen gegenüber einem früher Unterstützten neben dem öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch kein konkurrierender zivilrechtlicher Anspruch aus unerlaubter Handlung zu? Kritik an einem Beschluß der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich¹

Von Dr. KARL ANDEREGG (Zürich)

I. Die Stadt Zürich unterstützte P. in den Jahren 1935 bis 1957 mit einer Summe von rund Fr. 20 000.–. Bei der Abklärung seiner Leistungsfähigkeit zur Rückzahlung machte P. falsche Angaben mit Bezug auf den Verdienst seiner Ehefrau. Das Fürsorgeamt erstattete deshalb gegen P. Strafanzeige wegen Betruges. Dieser wurde darauf mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. November 1967 des fortgesetzten Betruges im Sinne des Art. 148 Abs. 1 StGB schuldig erklärt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

II. Die Armenpflege der Stadt Zürich machte am 29. Februar 1968 beim Bezirksgericht Zürich eine Schadenersatzklage im Betrage von Fr. 10 020.– nebst Zins anhängig. P. erhob darauf die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit. Durch Beschluß der 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Mai 1968 wurde diese Einrede abgewiesen. Die I. Zivilkammer des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 15. Oktober 1968 den von P. angehobenen Rekurs gutgeheißen und die 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit von der Hand zu weisen. Aus der Begründung:

«1. Die Vorinstanz hat die Unzuständigkeitseinrede des Beklagten im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, daß es sich bei der vorliegenden Klage nicht um streitige Rückerstattungsansprüche handle, sondern um die Festsetzung des Schadens, welcher der Klägerin dadurch erwachsen sei, daß der Beklagte während Jahren der Armenfürsorge den Verdienst seiner Ehefrau verheimlicht habe. Demgegenüber macht der Beklagte geltend, daß die vorliegende Klage

¹ Erschienen in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», Heft 13/1970.